

Leipzig. Die Zeitung erscheint mit Ausnahme des Montags täglich und wird Nachmittags 4 Uhr ausgegeben.

Preis für das Vierteljahr 1 1/2 Thlr.; jede einzelne Nummer 2 Ngr.

Deutsche Allgemeine Zeitung.

„Wahrheit und Recht, Freiheit und Gerecht!“

Zu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes, sowie durch die Expedition in Leipzig (Querstraße Nr. 8).

Insertionsgebühr für den Raum einer Zeile 2 Ngr.

Auch ein Beitrag zur Bundesreformfrage.

— Leipzig, 21. Juni. Während die beiden frankfurter Blätter sich in einer ganzen Reihe von Artikeln über die Bundesreformfrage streiten, indem die Frankfurter Postzeitung jeden Gedanken an eine bundesstaatliche Umgestaltung Deutschlands und eine Berücksichtigung des volksthümlichen Elements durch eine Nationalversammlung mit Widerwillen und Verachtung als eine Chimäre zurückweist, das Frankfurter Journal dagegen die Nothwendigkeit einer mehr einheitlichen und zugleich freiheitlichen Organisation des Bundes zu erweisen sucht, hat die Deutsche Allgemeine Zeitung in ihrer berliner Correspondenz vom 15. Juni (Nr. 139) zwei Thatsachen mitgeteilt, welche besser als Worte und Beweisgründe die Dringlichkeit einer Wandlung der deutschen Verhältnisse und die Unmöglichkeit, auf die Länge bei dem gegenwärtigen Zustande zu beharren, vor Augen legen. Die erste Mittheilung betrifft die bairischen Anträge auf gewisse gemeinnützige Anstalten, welche gegenwärtig der Verathung des Bundestags unterliegen. Diese Anträge, obgleich sie nur materielle Interessen berühren und den eigentlichen Kernpunkt des nationalen Einheitsbedürfnisses nicht treffen, haben dennoch in weitem Kreise — so bescheiden ist man bereits in seinen Wünschen und Erwartungen geworden! — eine ziemliche Befriedigung erweckt. Die dadurch in Aussicht gestellte Einheit der Handels- und Heimatsgesetzgebung, sowie der Anstalten für die nationale Auswanderung, erscheint als etwas durchaus Wünschenswerthes, ja als etwas so Wünschenswerthes, daß man eben darum bereits wieder der Befürchtung Raum gibt, es werde, da zu bezüglichen gemeinnützigen Einrichtungen nicht bloß Stimmenmehrheit, sondern Einstimmigkeit erforderlich ist, zu einem solchen Beschlusse in der Wirklichkeit nicht kommen. Diese Befürchtung wird nun zwar in der gedachten Mittheilung nicht bestätigt, eher entkräftet, aber freilich nur durch eine Voraussetzung, deren Eintritt uns beinahe noch mehr Besorgnis einflößen würde, als das Nichtzustandekommen der in Frage stehenden Maßregeln selbst. Es wird nämlich angedeutet, man wolle die beantragten Beschlüsse entweder gleich von vornherein nur auf eine gewisse Zeit fassen und deren Erneuerung, beziehentlich Revision nach Ablauf dieser Frist vorbehalten, oder aber den einzelnen Regierungen ein Kündigungsrecht in Bezug auf das jetzt abzuschließende Verhältniß einräumen. Der berliner Correspondent ist der Meinung, daß eine solche Möglichkeit des Wiederzurücktritts von dem einmal Beschlossenen für die einzelnen Regierungen nothwendig sei, weil es sich hier um Verwaltungsmaßregeln handle, in Betreff welcher die Gesetzgebung den wechselnden Verhältnissen und Bedürfnissen zu folgen habe, daher sich an mehr oder weniger stabile Bestimmungen nicht wohl binden könne. Wir möchten zunächst in Abrede stellen, daß es sich bei den betreffenden Anträgen überall um Verwaltungsangelegenheiten handle; höchstens könnten wir dies von der Auswanderungsfrage abgeben, wogegen die Anträge auf eine gemeinsame Heimats- und Handelsgesetzgebung offenbar, wie es schon der Vortlaut gibt, dem Bereiche der Gesetzgebung und des Rechts angehören. Scheint nun somit jener Grund eines angeblich nothwendigen Vorbehalts in der That nicht zu bestehen, so müßten wir andererseits die Ausführung eines solchen Vorbehalts, d. h. die Wiederaufhebung der einmal eingeführten gemeinsamen Heimats- oder Handelsgesetze, für eine fast noch schlimmere Calamität halten als das gänzliche Nichtzustandekommen solcher und das Verbleiben bei dem gegenwärtigen Zustande der Besonderheit und Verschiedenartigkeit der deutschen Staatsgesetzgebungen in dieser Beziehung. Man vergegenwärtige sich doch nur einmal die Folgen, welche es haben müßte, wenn jetzt ein gemeinsames Heimatsgesetz und eine für ganz Deutschland gültige Gesetzgebung und Procedur in Handelsangelegenheiten eingeführt würde, alle Verhältnisse sich darauf hin umgestalteten und nun mit einem Male nach 10 oder 20 Jahren dieser ganze Umgestaltungsproceß wieder rückgängig gemacht und der unter dem Einfluß der Gemeinsamkeit und Einheitlichkeit auf diesen beiden, so tief in das Privat- und Gewerbsleben des Volks eingreifenden Gebieten erwachsene Organismus von neuem in seine getrennten particularistischen Fasern gesondert und zerzupft werden sollte. Man könnte sich vielleicht mit dem Gedanken trösten, daß eben die Größe der von einem solchen Wiederaufgeben der einmal gewonnenen Gemeinsamkeit unzertrennlichen Nachteile Bürgschaft genug gegen das Eintreten dieser Befürchtung sei, und man könnte sich auf das Beispiel des Zollvereins berufen, der, auch auf Kündigung abgeschlossen, nun schon fast ein Vierteljahrhundert besteht und will es Gott, noch manches Jahrzehnt bestehen wird. Allein die Analogie ist nicht ganz zutreffend, die volkswirtschaftlichen Gefahren eines Bruchs des Zollvereins hätten allein einen solchen vielleicht kaum verhätet, als er vor wenigen Jahren wirklich zu drohen schien, hätten sich nicht die Regierungen sagen müssen, daß ihre Finanzen dadurch einen, nicht leicht wiedergutmachenden Stoß erleiden würden. Bei alledem können

wir wohl begreifen, wie bei der gegenwärtigen Bundesverfassung jede einzelne Regierung Bedenken trägt, ohne Vorbehalt zu einem Beschlusse mitzuwirken, der, einmal festgestellt, ebenso schwer wieder abzuändern wie vorher zustande zu bringen ist — nämlich nur durch Stimmeneinhelligkeit. Bestände statt einer in so erschwerenden Formen beschlussfassenden Versammlung von Bevollmächtigten, die streng nach Instructionen handeln, eine parlamentarisch beratende und nach einfachen Majoritäten beschließende Vertretung der Regierungen und der Völker Deutschlands, wie dies die Reichsverfassung von 1848 und die Unionsverfassung von 1849 beabsichtigten, so würden Maßregeln im allgemeinen Interesse nicht nur viel leichter, sondern auch viel unbedenklicher zustande gebracht werden können, weil eine Abänderung solcher Maßregeln je nach den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen dann ebenfalls viel weniger Schwierigkeiten hätte.

Was den zweiten Theil jener berliner Correspondenz betrifft, so erinnert derselbe auf noch viel schmerzlichere Weise an die ungeheuern Schwächen des bestehenden staatenbündlichen und an die dringende Nothwendigkeit eines bundesstaatlichen Systems für Deutschland. Die „Zeit“, das halbamtliche Organ Preußens, weist auf die Unthunlichkeit einer Bundes-execution gegen Dänemark hin, obschon es nicht leugnen kann, daß Dänemark durch mehr als eine Maßregel die bundesrechtlich garantirten Zustände Holsteins verletzt habe. Daß und warum der Staatenbund Deutschland diese Rechte nicht zu wahren im Stande ist, während der erste Anlauf zu einer bundesstaatlichen Einigung mit einer Activität noch ganz anderer Art für Schleswig-Holstein verbunden war, einer Activität, die erst dann, aber dann sofort wieder erlahmte, als jener Anlauf ins Stocken gerieth — brauchen wir wol nicht weiter auszuführen. Genug, daß jedes neue Vorkommniß, sowol auf dem Felde der innern als auf dem der äußern Verhältnisse Deutschlands, uns von neuem und immer dringlicher als das ewige ceterum censeo die Mahnung zuruft: Deutschland, wenn es bestehen und gedeihen will, werde ein Bundesstaat!

Deutschland.

Preußen. — Berlin, 20. Juni. Es ist jetzt so weit gekommen, daß selbst auch der Kreuzzeitung das dänische Verfahren in Holstein zu arg wird und daß sie dringend wünscht, daß die Sache bei der Bundesversammlung zur Sprache gebracht werden möchte. Was wird die Bundesversammlung thun? Im Jahre 1846 hieß es in dem Bericht der Reclamationscommission über die damalige Beschwerde der holsteinischen Stände: „Sollte, was nicht zu erwarten steht, die königlich dänische Regierung im Verlauf der Zeit von ihren, soeben gegebenen feierlichen Versicherungen abweichen, sollten, mit oder ohne ihr Verschulden, aus den dermaligen Verhältnissen Verwicklungen erwachsen, durch welche Rechte oder Interessen, die unter dem Schutze des Bundes stehen oder zu seinem Wesen gehören, gefährdet oder verletzt erscheinen; oder sonst zu ordnen sein, so würde, je nach der Lage der Sache, die Competenz des Bundes zu begründen sein“; und an einer andern Stelle desselben Berichts heißt es noch, daß die Bundesversammlung ihre eigene Stellung in Bezug auf die zum Deutschen Bunde gehörigen Länder Dänemarks zu wahren habe, „damit der Zukunft nichts vergeben und angedeutet werde, daß im Deutschen Bunde das Bundesrecht und nicht politische Convenienz entscheide“. Alles das damals Gesagte gilt auch heute noch vollkommen, und welche unglückliche Wendung die schleswig-holsteinische Sache auch genommen haben mag, so steht doch soviel jedenfalls fest, daß die Bundesversammlung nichts gethan hat, wodurch von den Rechten des Bundes in Bezug auf die Herzogthümer auch nur das Geringste vergeben worden wäre. Sind aber alle diese Rechte, wenn auch vorderhand nur durch eine reservirte Stellung, gewahrt, so kann auch über die vollbegründete Competenz des Bundes gegenüber dem dänischen Verfahren in Holstein nicht der geringste Zweifel obwalten. Was wird nun die Bundesversammlung thun? Freilich muß, ehe sie überhaupt etwas thun kann, die Sache selbst bei ihr zur Sprache gebracht werden, und hier liegt zunächst der Knoten. Soviel sich einzelnen äußerlichen Andeutungen entnehmen läßt, möchten die beiden deutschen Großmächte den Zeitpunkt zu einer Behandlung dieser Sache wol schwierig für geeignet halten, und wenn dem so ist, so könnte es leicht sein, daß die übrigen Regierungen der Meinung wären, daß ein Vorgehen ihrerseits bei solcher Sachlage hinsichtlich des Erfolgs wol nur ein Schlag ins kalte Wasser sein möchte, und daß es darum besser sein dürfte, vorderhand lieber gar nichts zu thun. Vielleicht arbeitet man, aus ähnlichen und verwandten „Rücksichten“, auch einer directen Beschwerdeführung durch die holsteinischen Stände entgegen, damit die Bundesversammlung auch von dieser Seite von der Sache nicht berührt und nicht nolens volens zu einer Behandlung derselben gewissermaßen gezwungen werde. Ob und was von dem Allen eintritt, können wir natürlich nicht wissen, aufs höchste zu beklagen wäre es aber, wenn nur etwas davon einträte, wenn wir unser geschriebenes Recht in der Ta-